Muss der onlineverkauf (z. B. ebay, amazon, etc.) beim Finanzamt angegeben werden?

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mehr als 16 Millionen Bundesbürger nutzen monatlich eBay, um ihre Habe zu verkaufen. Allerdings sind die erzielten Gewinne nicht immer Privatsache.

Wer seinen Dachboden ausräumt oder alte Babysachen verkauft hat bleibt von den Steuern verschont. Vorsicht ist angebracht, wenn man in großen Stil weiterhandelt. Hier wird man vom Finanzamt schnell als Gewerbetreibender eingestuft. Mehr als 40 Verkäufe in wenigen Monaten oder der Status „Ebay-Powerseller“ deuten auf eine gewerbliche Aktivität hin.

In diesem Fall will das Finanzamt gleich drei Steuern haben: die Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Einkommensteuer. Allerdings gibt es in diesem Fall diverse Vereinfachungen und Freibeträge. Gerne beraten wir Sie in diesem Fall.

Wie erfährt das Finanzamt von dem Handel? Mit dem neuen Programm XPider durchsucht das Finanzamt die Onlineportale wie eBay. Außerdem unterliegen die Online Portale keinem Bankgeheimnis, sondern müssen dem Finanzamt auf Verlangen die Daten der Verkäufer mitteilen.

Was soll man tun, wenn man als Gewerbetreibender die Gewinne bisher (irrtümlich) nicht versteuert hat? Unsere Empfehlung: nicht warten, bis das Finanzamt sich meldet, sondern eine Selbstanzeige beim Finanzamt erstatten und die Beträge nachzahlen.

„So gebt nun jedermann, was ihr schuldig seid: Steuer, dem die Steuer, Zoll, dem der Zoll, Furcht, dem die Furcht, Ehre, dem die Ehre gebührt.“ Römer 13,7

„Wenn wir aber unsere Sünden bekennen, so ist er treu und gerecht, dass er uns die Sünden vergibt und uns reinigt von aller Ungerechtigkeit.“ 1 Joh. 1, 9

Freundliche Grüße
Eduard Löwen

- Steuerberater -

PS: (Ausschnitte aus dem Artikel „Zur Kasse, bitte“ aus „Capital 09“)

Jesus Christus spricht: "Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig."
2. Korinther 12,9

Steuerberater, Dipl. Finanzwirt (FH) Eduard Löwen
Marienstr. 108a, 32425 Minden
Tel: 0571 – 9727414
Fax: 0571 – 9727416
eduard.loewen@stb-loewen.de
www.stb-loewen.de